

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Praxishilfe
Überregionale Prüfungsaufgaben / Kritikverfahren
Seite 2



Rechtliches
Störung der Prüfung
Seite 3



Prüfungsinstrumente
Kodifizierte Zusatzqualifikation
Seite 5

Digitale Prüfungen)

Mit Finger- spitzengefühl:

Chancen des digitalen Prüfens auf dem Tablet

Wer eine schriftliche Prüfung bei einer Industrie- und Handelskammer bestehen möchte, muss dazu nicht zwangsläufig einen Stift benutzen. Immer öfter reicht das Antippen der richtigen Antworten.



Verschiedene schriftliche Prüfungen bei den Kammern werden mit programmierten Aufgabenstellungen durchgeführt, so z. B. im Bereich Ausbildungsstellen. Viele Kammern setzen dafür Tablets ein, weitere Kammern werden folgen. Dazu wird eine App auf dem Gerät aufgespielt, die die Fragen über WLAN unmittelbar herunterlädt und anzeigt. Ein geführter Modus stellt sicher, dass auf dem Tablet nur die Prüfungs-App geöffnet werden kann.

Last-Minute-Recherchen im Internet sind also ausgeschlossen.

Für den Prüfling werden die Aufgaben digital deutlich übersichtlicher. Er kann erst einmal das Material durchgehen, was ihm leicht fällt. Mit einem Fingertippen lässt er sich dann ausgeben, welche Aufgaben noch offen sind, sodass er nichts übersieht. Ist er bei Antworten unsicher, kann er diese markieren und später noch einmal gezielt prüfen.

Korrekturen erfolgen durch Antippen, Missverständnisse beim Radieren und Neu-Ankreuzen entfallen.

Ein besonderer Clou ist die dynamische digitale Zusammensetzung. Bei Prüfungsfragen auf Papier erhalten alle Prüflinge die gleichen Fragebögen. Aufwändige Geheimhaltungsverfahren sichern im Vorfeld die Vertraulichkeit. Damit nicht abgeschrieben werden kann, werden die Kandidaten zudem meist so gesetzt, dass zwischen ihnen jeweils ein Platz frei bleibt. Bei den digitalen Prüfungen erhält jeder Teilnehmer aus einem großen Pool

Digitale Prüfungen sind auf dem Vormarsch

Wussten Sie schon, dass bundesweit bereits 50 IHK's die Ausbildungsstellen mit ca. 2.500 Teilnehmern monatlich am Tablet prüfen? Die Nachfrage wächst stetig.

andere Fragen oder eine andere Reihenfolge, wobei die Gewichtung aus Gründen der Gleichbehandlung konstant bleibt. Abschreiben würde nicht mehr funktionieren, es können also alle Plätze besetzt werden. Die Teilnehmerzahlen verdoppeln sich, was wiederum die Zeitläufe von der Anmeldung bis zum Abschluss verkürzt. Alles in allem ein echter Gewinn für beide Seiten! x

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt
finden Sie [hier](#).



Vorwort)



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer,**

wir freuen uns, Ihnen die dritte Ausgabe unserer digitalen **Prüfungspraxis** zukommen zu lassen.

In dieser Ausgabe erwarten Sie interessante und hilfreiche Themen, wie z. B. die Chancen des digitalen Prüfens auf dem Tablet, die Erstellung überregionaler Prüfungsaufgaben oder auch der Umgang mit Störungen bei der Prüfung.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur **Prüfungspraxis** haben, können Sie dem Redaktionsteam gerne unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de eine E-Mail schreiben.

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten und ein glückliches Jahr 2019!

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis



Überregionale Prüfungsaufgaben und Kritikverfahren

Bundeseinheitliche Richtlinien gewährleisten einheitliche Standards bei den Prüfungsaufgaben.

Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Ergebnisse liefern, die mit größtmöglicher Genauigkeit gute und weniger gute Kandidaten unterscheiden und dabei jedem Prüfling grundsätzlich dieselbe Chance ermöglichen, die Prüfung zu bestehen. Daher müssen die Prüfungsaufgaben anspruchsvolle Kriterien erfüllen. Objektiv und inhaltlich valide sollen die Fragestellungen die Lernziele abprüfen, die in den Ausbildungs- bzw. Fortbildungsordnungen vorgeschrieben sind. Außerdem müssen die Aufgaben justiziabel sein, also auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Um all dies sicherzustellen und bundesweit für alle Prüflinge die größtmögliche Chancengleichheit zu gewährleisten, sind die Aufgaben im IHK-Bereich in den allermeisten Fällen bundeseinheitlich. Bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben gewährleisten vergleichbare Anforderungen am besten.

Verantwortlich für die bundeseinheitlichen Aufgaben sind folgende überregionale Erstellungseinrichtungen:

Kaufmännische Ausbildungsprüfungen:

- **AkA:** www.ihk-aka.de
- **ZPA-Nord-West:** www.ihk-zpa.de

Gewerblich-technische Ausbildungsprüfungen:

- **PAL:** www.stuttgart.ihk24.de/produktmarken/aus_und_weiterbildung/pal

Prüfungsaufgaben für die Berufe der Druck- und Medienindustrie

- **ZFA Druck und Medien:** www.zfameditien.de

IHK Weiterbildungsprüfungen

- **DIHK-Bildungs-GmbH:** www.dihk-bildungs-gmbh.de



Feedback nach den Prüfungen

Zur Qualitätssicherung gehört auch das zentrale Kritikverfahren:

Hier haben Prüfungsteilnehmer, Ausbilder, Lehrer und Prüfer die Möglichkeit, nach der durchgeführten Prüfung Einwände über die zuständige IHK bei der Aufgabenerstellungseinrichtung gegen die Aufgabenstellung und die vorläufige Lösung zu erheben. Der Fachausschuss überprüft dann jeden der Einwände. Ist eine Kritik berechtigt, wird diese auch bei der Auswertung berücksichtigt und zum Beispiel eine weitere Lösung zugelassen, eine Frage ganz aus der Wertung genommen oder Rundungsdifferenzen zugelassen. Die Punkte werden dann allen betroffenen Prüflingen entsprechend gutgeschrieben.

Auch wenn keine Reklamationen vorliegen, spielt die Rückkopplung der Prüfungsergebnisse für die Aufgabenerstellung eine wesentliche Rolle. Auf deren Basis werden automatisch auch solche Aufgaben von den Erstellungseinrichtungen überprüft, bei denen sich auf Grund von vorläufigen Statistiken Auffälligkeiten zeigen, beispielsweise einzelne Falschantworten öfter angekreuzt werden als die richtige Antwort.

Erst nach Abschluss des Kritikverfahrens und einer Abfrage unter den IHK-Landes-Federführern erfolgt die Freigabe der Prüfungsergebnisse. x

Die Aufgaben werden von Fachausschüssen der Aufgabenerstellungseinrichtungen erstellt. Diese sind mit besonders qualifizierten und geschulten Fachleuten aus allen Bundesländern besetzt, die immer auch Mitglied in einem IHK-Prüfungsausschuss sind. Dies stellt sicher, dass die Aufgabenersteller selbst Prüfungspraktiker sind.

Die Fachausschüsse sind wie die IHK-Prüfungsausschüsse paritätisch

mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrern besetzt. Die vom Fachausschuss entwickelten Aufgabensätze werden anschließend in weiteren Redaktionsgremien der Qualitätskontrolle unterworfen. Vom ersten Entwurf einer Aufgabe bis zur Fertigstellung eines Prüfungssatzes vergehen in der Regel zwei Jahre mit zahlreichen Fachausschusssitzungen sowie mehreren fachlichen und testpsychologischen Lektoraten. x



Projektarbeit

Umfang nicht nur eine Formalie

Verschiedene Aus- und Fortbildungsordnungen sehen im Rahmen der Prüfung die Erstellung einer Projektarbeit vor; so z. B. in den IT-Berufen. Hierfür ist ein Projektantrag bei der Kammer einzureichen, der anschließend vom Prüfungsausschuss genehmigt werden muss. Entspricht der Antrag nicht den in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen, muss der Teilnehmer nachbessern oder einen neuen Antrag einreichen. Was aber bedeutet diese Genehmigung für die Prüfung? Häufig haben Teilnehmer die Erwartung, dass mit der Genehmigung des Antrags auch zumindest das Bestehen der Projektarbeit „garantiert“ sei – wären die Mindestanforderungen nicht erfüllt, wäre der Antrag ja nicht genehmigt worden ... Tatsächlich bedeutet die Genehmigung des Antrags aber nur, dass das eingereichte Thema eine geeignete Basis für eine Projektarbeit wäre. Ob auch dessen Ausgestaltung gelingt, liegt aber immer noch beim Teilnehmer.

Bei Erstellung der Projektarbeit sind die Vorgaben der Kammer zu beachten, insbesondere hinsichtlich Abgabetermin und Umfang der Arbeit. Wird die Arbeit verspätet abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird mit 0 Punkten bewertet. Bringt der Teilnehmer ein Attest bei, dann gilt die Leistung als nicht abgelegt und

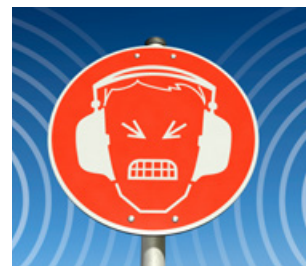
er kann im nächsten Termin ohne Anrechnung auf die Wiederholungsversuche nochmal antreten. Wird dagegen der vorgegebene Seitenumfang überschritten, führt dies nicht automatisch zu einer Bewertung mit 0 Punkten, aber fast zwangsläufig zu Punktabzügen. Eine Bewertung mit 0 Punkten aus dem alleinigen Grund, dass der vorgegebene Umfang nicht eingehalten wurde, wäre unverhältnismäßig. Aus Gleichbehandlungsgründen aller Teilnehmer untereinander darf es aber auch nicht ohne Konsequenzen bleiben, wenn die formellen Vorgaben nicht eingehalten wurden. In diesem Fall dürfen inhaltliche Aspekte, die auf den zusätzlichen (die Vorgabe überschreitenden) Seiten dargestellt werden, nicht in die Bewertung einfließen. Andernfalls würde denjenigen, die die Vorgaben nicht eingehalten haben, ein ungerechtfertigter Vorteil gegenüber denjenigen gewährt, die ihre Projektarbeit so eingerichtet haben, dass sie ihr Thema im vorgegebenen Rahmen darstellen konnten. Denn sie haben dabei eventuell auch auf gewisse Aspekte verzichtet, um die Seitenvorgabe einhalten zu können.

Die Entscheidung, was wichtig ist und dargestellt werden muss, und auf was ggf. verzichtet werden kann, ist auch ein Bestandteil der Prüfungsleistung, die im Rahmen der Projektarbeit entscheidend ist und bewertet wird. x

Störung der Prüfung

Widrige äußere Prüfungsbedingungen können sich negativ auf das Prüfungsergebnis und damit das berufliche Fortkommen des Prüflings auswirken. Die IHK hat daher die Pflicht, zur Sicherung der Chancengleichheit in der Prüfung für eine von äußeren Einflüssen möglichst ungestörte Prüfungssituation zu sorgen.

Auch die Prüflinge selbst haben die Pflicht, das Ihre dazu beizutragen, dass die Prüfung nicht unnötig gestört wird. Ein Prüfling, der andere Prüflinge während der Prüfung durch sein Verhalten nachhaltig stört, verletzt daher seine Pflichten aus dem Prüfungsverhältnis.



2 Der Prüfling verstößt während der praktischen Prüfung Industriemechaniker gegen die berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten an Maschinen, wodurch er sich und andere gefährdet.

Auch hier ist der Prüfling zunächst aufzufordern, die Sicherheitsvorschriften einzuhalten und im Wiederholungsfall – nach vorheriger Androhung – von der Prüfung auszuschließen (§ 22 Abs. 4 S. 4 MPO-AP, § 19 Abs. 4 S. 4 MPO-FP).

Unter Umständen kann dies auch dazu führen, dass der Prüfling wegen Verstoßes gegen die Sicherheitsvorschriften gar nicht erst zur Prüfung zugelassen wird.



1 Der Prüfling verbreitet erheblichen Lärm im Prüfungsraum

Die IHK ist dann verpflichtet, die Störung möglichst umgehend zu unterbinden. Hierzu wird die Aufsicht den Prüfling zunächst in aller Regel ermahnen und ihn auffordern, sein störendes Verhalten unverzüglich zu beenden. Kommt der Prüfling der Aufforderung nicht nach, ist er nach der Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 4 MPO-AP, § 19 MPO-FP) – nach vorheriger Androhung – von der Prüfungsleistung auszuschließen.

Die Prüfung ist dann nach § 22 Abs. 4 S. 3 MPO-AP, § 19 Abs. 4 S. 3 MPO-FP mit ungenügend (0 Punkte) zu bewerten.

Hat die Wiederherstellung der Prüfungsruhe länger als fünf Minuten gedauert, ist den übrigen Prüflingen eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit zu gewähren.

Rechtlich wie eine Störung behandelt wird auch der Fall, dass der Prüfling gegen die für die Abnahme der Prüfung geltenden Sicherheitsvorschriften verstößt.

3 Der Prüfling bringt die für die praktische Prüfung von der Berufsgenossenschaft vorgegebene persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe etc.) – trotz entsprechendem Hinweis in der Ladung – nicht zur Prüfung mit.

Der Prüfling steht ersichtlich unter Drogen- oder Alkoholeinfluss. x



Kodifizierte Zusatzqualifikationen

Was ist neu bei den Metall- und Elektroberufen und beim Mechatroniker?

Auch im Zeitalter der Digitalisierung: Kodifizierte Zusatzqualifikationen haben nichts mit einer Codierung, also einer Verschlüsselung oder Programmierung zu tun. Der Begriff bedeutet vielmehr, dass Zusatzqualifikationen in Ausbildungsordnungen integriert und schriftlich festgelegt werden.

Die duale Berufsausbildung kann seit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2005 durch Inhalte ergänzt oder erweitert werden, die nicht in der regulären Ausbildung des Ausbildungsberufes vorgesehen sind. Dadurch wird die Ausbildung differenzierter, flexibler und attraktiver für den Auszubildenden. Erstmals wurde diese Möglichkeit ab 2009 im Ausbildungsberuf **Musikfachhändler/-in** genutzt. Weitere Berufe mit kodifizierten

Zusatzqualifikationen sind **Buchhändler/-in, Holzmechaniker/-in, Kaufmann/-frau für Büromanagement, Medientechnologe/-in, Tourismuskaufmann/-frau** sowie **Textilgestalter/-in** im Handwerk. Zusatzqualifikationen sind nun auch in den Ausbildungsverordnungen der Metall- und Elektroberufe sowie des Mechatronikers kodifiziert worden.

Die industriellen Metall- und Elektroberufe sind teilnovelliert worden. Seit dem 1. August 2018 ist die neue Verordnung in Kraft und enthält verschiedene Veränderungen, die den Anforderungen der **Industrie 4.0** und einer verstärkt digitalisierten Arbeitswelt Rechnung tragen sollen. Die Zusatzqualifikationen sind optional, d.h. sie können, müssen aber nicht gewählt und vermittelt werden.

Frank Gerdes, IG Metall Vorstand Bildungs- und Qualifizierungspolitik und Beteiligter des Neuordnungsverfahrens, erklärt:

„Es war uns allen bewusst, dass der Digitalisierungsgrad in den Unternehmen aktuell auf einem unterschiedlichen Stand ist. Ziel der eingeführten Zusatzqualifikationen war es, den Auszubildenden von Unternehmen, in denen die „neuen“ Kompetenzen bereits vermittelt werden können, die Möglichkeit einer Prüfung nach bundeseinheitlichen Standards zu geben. Andererseits sollte kein Unternehmen, in dem diese Inhalte bisher noch keine Rolle spielen, durch eine verbindliche Vorgabe zur Vermittlung von der Ausbildung ausgeschlossen werden.“

Der Prüfung einer kodifizierten Zusatzqualifikation geht die betriebliche Qualifizierung voraus

Wollen Auszubildende geprüft werden, dann können sie sich zu einer Prüfung bei der IHK anmelden, wenn sie glaubhaft machen können, dass ihnen die Inhalte der entsprechenden Zusatzqualifikation vermittelt wurden. Bei den Zusatzqualifikationen handelt es sich um rein betriebliche Ausbildungsinhalte, deren theoretische Fachinhalte nicht verpflichtend von den Berufsschulen vermittelt werden. Für die „Glaubhaftmachung“ ist die Unterschrift des Auszubildenden auf dem Anmeldeformular für die Prüfung der regionalen IHK ausreichend. Grundsätzlich finden die Prüfungen der ZQ's im Rahmen des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung am Ende der Ausbildung statt,

jedoch als gesonderte Prüfung. Somit können sie auch von einem anderen, als für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Prüfungsausschuss, abgenommen werden.

Eine Prüfungsanmeldung für mehrere ZQ's ist rechtlich möglich. In der Praxis besteht eine Begrenzung jedoch schon dadurch, dass die Inhalte zusätzlich zu den verbindlichen Ausbildungsinhalten des Berufes vermittelt werden müssen.

Prüfung einer kodifizierten Zusatzqualifikation

Die Prüfung erfolgt als fallbezogenes Fachgespräch. Grundlage hierfür ist die Durchführung und Dokumentation (Report) einer praxisbezogenen Aufgabe im Ausbildungsbetrieb. Diese wird inhaltlich aus der Beschreibung der gewählten Zusatzqualifikation abgeleitet und muss geeignet sein, die in den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung beschriebenen Kompetenzen im Fachgespräch nachweisen zu können. Im Unterschied zum klassischen betrieblichen Auftrag muss die praxisbezogene Aufgabe vor ihrer Durchführung nicht vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Für die Praxis stellte sich die Frage: Wann ist nun eine Aufgabe im Betrieb geeignet?

Um dies zu unterstützen gibt es Orientierungshilfen für die Auswahl praxisbezogener Aufgaben

www.stuttgart.ihk24.de/pal/zusatzqualifikationen

sowie exemplarische Beispiele für industrielle Elektroberufe und Mechatroniker/Mechatronikerin

www.bibb.de/de/84066.php

und die industriellen Metallberufe

www.bibb.de/de/84062.php

Prüfungen sind ab sofort möglich
Die Zusatzqualifikationen sind mit Inkrafttreten der geänderten Verordnungen zum 1. August 2018 für alle, auch bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse, anwendbar und können durch gesonderte IHK-Prüfungen nachgewiesen werden. x

Übersicht der Zusatzqualifikationen



Industrielle Metallberufe

Anlagenmechaniker/-in, Konstruktionsmechaniker/-in, Werkzeugmechaniker/-in, Zerspanungsmechaniker/-in

- Systemintegration
- Prozessintegration
- Additive Fertigungsverfahren
- IT-gestützte Anlagenänderung

Mechatroniker/-in

- Digitale Vernetzung
- Programmierung
- IT-Sicherheit
- Additive Fertigungsverfahren

Industrielle Elektroberufe

Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik, Elektroniker/-in für Betriebstechnik, Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme, Elektroniker/-in für Geräte und Systeme, Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik

- Digitale Vernetzung
- Programmierung
- IT-Sicherheit



Zu guter Letzt ...)

Wellness für Prüflinge – fünf Tipps für eine angenehme Prüfungsatmosphäre

Die meisten Prüflinge empfinden die Prüfungssituation als belastend. Als Prüfer können Sie viel dazu beitragen, dass die äußeren Bedingungen für die Prüflinge angenehm sind.

- 1** Erscheinen Sie als Prüfer rechtzeitig und ausgeruht zur Prüfung. Nur dann haben Sie eine positive und motivierende Ausstrahlung.
- 2** Achten Sie darauf, dass die Raumtemperatur, insbesondere im Sommer, erträglich ist und dass der Prüfungsraum regelmäßig gelüftet wird. Störgeräusche sollten abgestellt werden. Ein Glas Wasser für den Prüfling hilft bei Nervosität und Kreislaufschwäche.
- 3** Stellen Sie alle Prüfer mit Namen vor und teilen Sie dem Prüfling mit, wie die Prüfung ablaufen wird.



Ich schlage vor, die ersten zwei, drei Fragen sind erstmal zum Warmwerden...

- 4** Vermeiden Sie eine starre Mimik und kritisches Stirnrunzeln. Das verunsichert den Prüfling in der sensiblen Prüfungssituation unnötig. Zeigen Sie vielmehr Wohlwollen, bei richtigen Antworten kann auch ein bestärkendes Nicken den Prüfling motivieren.
- 5** Geben Sie dem Prüfling das Gefühl, dass Sie nicht Wissenslücken aufdecken, sondern vorhandenes Wissen und berufliche Kompetenz feststellen möchten.

Prüfungstermine 2019

Berufsbildung:

Kaufmännische Zwischenprüfung:
20.03.2019

Gewerbl.-techn. Zwischenprüfung / AP Teil I:
19. - 21.03.2019

Fortbildung:

Gepr. Personalfachkaufleute:
17. - 18.04.2019

Gepr. Techn. Betriebswirt:
Wirtschaftliches Handeln und betriebl. Leistungsprozesse
26.-27.02.2019

Management & Führung
07.-08.03.2019

Gepr. Wirtschaftsfachwirt:
Wirtschaftsbezogene Qualifikationen
15.03.2019

Gepr. Bankfachwirt:
18. - 19.03.2019

Gepr. Fachwirt für Büro- und Projektorganisation:
14. - 15.02.2019

Gepr. Handelsfachwirte:
27. - 28.03.2019

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstraße 6–10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Königstraße 18–20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Ernst-Schneider-Platz
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10–26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Beiträgen von dem Prüfer und dem Prüfungsteilnehmer gesprochen. Selbstverständlich sind hier sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Iffland
(IHK Dortmund)

Heike Krier
(IHK Aachen)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Bertram Weirich
(IHK Koblenz)

Layout:

www.schaab-pr.de